

Satzung der Physio Freunde e. V. bei X-PHYSIO in Bonn

Mit dem Bekenntnis zur gesellschaftlichen Vielfalt und der Hinwendung zur Inklusion kommt der hochgesetzte Stern zur Überbrückung der Geschlechterkluft zum Einsatz (z. B. Sportler*innen). Alle Menschen sind so angesprochen.

§ 1

Name und Sitz

Der Physio Freunde e. V. – bei X-PHYSIO in Bonn – (nachstehend Vereinigung genannt) ist eine Vereinigung von Lernenden und Studierenden im Therapieberuf und damit angehenden Entscheidungstragenden im Gesundheitswesen in der Region Bonn-Rhein-Sieg. Sie hat ihren Sitz bei X-PHYSIO | Schule für Physiotherapie in Bonn.

§ 2

Zweck

Die Vereinigung erfüllt den Zweck eines Berufsverbandes, der die Interessen von jungen Lernenden und Studierenden im Therapieberuf und damit angehender Entscheidungstragenden im Gesundheitswesen und angehenden angestellten Führungskräften und Selbständig tätig werdenden Therapierenden wahrnimmt. Sie soll in Zusammenarbeit mit X-PHYSIO | Schule für Physiotherapie in Bonn, den örtlichen Arbeitgebenden deren Verbänden und Organisationen insbesondere:

- a.) die freie Ausbildung und das Studium in sozialer Verantwortung fördern und weiter ausbauen,
- b.) Anregungen für die Behandlung gesundheitswirtschaftlicher und gesellschaftspolitischer Gegenwarts- und Zukunftsfragen mit Relevanz für den Beruf des Therapeuten vermitteln,
- c.) einen regelmäßigen lokalen und überregionalen Erfahrungs- und Gedankenaustausch fördern,
- d.) Möglichkeiten für die persönliche und außerschulische, institutionsunabhängige und institutionsübergreifende Weiterentwicklung von jungen Lernenden und Studierenden im Therapieberuf aufzeigen und anbieten,
- e.) die Mitarbeit in berufsnahen Kammern, Netzwerken und Verbänden fördern,
- f.) die Förderung der gemeinsamen und nachhaltigen Nutzung sowie die Weiterentwicklung von analogen und digitalen Lehrräumen, Therapiemitteln, Exponaten, Therapiegeräten und Lehrwerken und Lehrmitteln gestalten,
- g.) Einwerbung und Verwaltung von Mitteln zur Förderung von Stipendien und Forschungsvorhaben sowie zur Durchführung von Veranstaltungen und Projekten erwirken,

h.) der Verleihung von Auszeichnungen und Preisen als Anerkennung für herausragende Studienleistungen und Abschlussarbeiten von Studenten und Auszubildenden nachgehen,

i.) in allen die Interessen der Vereinigung betreffenden Fragen einen gemeinsamen Standpunkt erarbeiten und ihre Vertretung gegenüber der Öffentlichkeit, den Verbänden und Behörden und sonstigen Institutionen auf der Aktionsebene von X-PHYSIO | Schule für Physiotherapie in Bonn kundtun.

Die Vereinigung verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Zwecke.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mittelverwendung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Mittel der Vereinigung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Stellung der Vereinigung

Die Physio Freunde e. V. – bei X-PHYSIO | Schule für Physiotherapie in Bonn – steht als selbstständige Vereinigung unter dem Patronat von X-PHYSIO | Schule für Physiotherapie in Bonn. Dies bedeutet, dass X-PHYSIO die Aktivitäten i. S. d. Vereinszwecks unterstützt, z. B. durch Stellung des*der Geschäftsführer*in und Einrichtung einer Geschäftsstelle.

§ 6

Mitgliedschaft

Die Mitglieder*innen sind eingestuft in

- a.) ordentliches Mitglied,
- b.) Ehrenmitglied,
- c.) Würdenmitglied,
- d.) Fördermitglied.

Ordentliches Mitglied kann werden, wer die Voraussetzungen zu § 1 erfüllt und die Ziele der Vereinigung gem. § 2 bejaht.

Die Voraussetzung für den Eintritt als ordentliches Mitglied ist die aktive Teilnahme an der Therapieausbildung oder am Prüfungsvorbereitungskurs zum/zur Fachwirt*in Gesundheit und Soziales der Industrie- und Handelskammer (IHK) bei X-PHYSIO | Schule für Physiotherapie in Bonn.

Andere Personen sollen der Vereinigung nur angehören, wenn sie durch ihre berufliche Tätigkeit den Zweck des Vereins fördern. Der Vorstand kann, wenn es im besonderen Interesse der Vereinigung ist, Ausnahmen von dieser Regelung treffen.

Mitglieder*innen, deren Ausbildung nicht beim benannten Ausbildungsinstitut erfolgt, können im Sinne des § 26 BGB nicht Vorstand der Vereinigung werden.

Die Ehrenmitgliedschaft kann aufgrund besonderer Verdienste um die Physio Freunde e.V. auf Vorschlag des Vorstands durch den Vorstand und den Beirat verliehen werden. Die ordentliche bzw. Fördermitgliedschaft werden hiervon nicht berührt. Vorstand und Beirat entscheiden einstimmig.

Die Würdenmitgliedschaft kann aufgrund besonderer überregionaler, institutsübergreifender, berufspolitischer Verdienste um die Physio Freunde e.V. auf Vorschlag des Vorstands durch den Vorstand verliehen werden. Die ordentliche bzw. Fördermitgliedschaft werden hiervon nicht berührt.

Mitglieder, die aus Gründen zu § 8a ausscheiden, erwerben automatisch die Fördermitgliedschaft. Die Fördermitgliedschaft steht allen denen, die den Vereinszweck §2 unterstützen möchten, jedoch die Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft nicht erfüllen offen. Auch Selbständige und angestellte Führungskräfte, die der Vereinigung noch nicht angehören und die Ausbildung oder das Studium bereits anderweitig absolvieren oder abgeschlossen haben, können eine Fördermitgliedschaft erwerben. Über die Fördermitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Ein Widerspruch gegen die Ablehnung ist nicht möglich.

§ 7

Aufnahme

An der Vereinigung interessierte Personen können in der Regel für die Dauer von bis zu drei Monaten am Vereinsleben teilhaben. Interessierte sollen sich aktiv an den Vereinsaktivitäten beteiligen und einbringen. Während dieses Zeitraums wird durch den Vorstand in Abstimmung mit dem Beirat entschieden, ob eine ordentliche Mitgliedschaft angeboten wird.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Dieser kann hierfür in Abstimmung mit dem Beirat Kriterien festlegen. Ein Widerspruch gegen die Ablehnung ist nicht möglich. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem/der Interessent*in Ablehnungsgründe mitzuteilen.

Interessierte haben mit Aufnahme als Mitglied eine Aufnahmegebühr gemäß der Beitragsordnung zu zahlen.

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt jeweils zum 01. des jeweiligen Monats und verlängert sich dann automatisch jeweils am 01.03 und 01.09 des jeweiligen Kalenderjahres jeweils um sechs Monate.

§ 8

Ende der Mitgliedschaft

Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt mit dem Ende des Ausbildungsganges,

a.) in dem das Mitglied vorzeitig oder erfolgreich aus dem Ausbildungsgang ausscheidet. Danach wird die ordentliche Mitgliedschaft automatisch in eine Fördermitgliedschaft umgewandelt.

b.) durch Kündigung seitens des Mitglieds. Die Kündigung erfolgt in Textform an den Vorstand zum Ablauf des Geschäftsjahres.

c.) durch Versterben des Mitglieds.

d.) durch Ausschluss des Mitglieds, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere der Mitgliedsbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mit Androhung des Ausschlusses bis zum Ende der gesetzten Frist nicht entrichtet wurde oder das Verhalten des Mitglieds in grober Weise gegen die Interessen der Vereinigung verstößt. Ein wichtiger Grund kann außerdem vorliegen, wenn der Vereinigung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung der Mitgliedschaft nicht zugemutet werden kann. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit sofortiger Wirkung bei einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist zuvor Gelegenheit zu geben, zu dem beabsichtigten Ausschluss Stellung zu nehmen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf die eingezahlten Beiträge bzw. den gemeinen Wert einer Sacheinlage.

§ 9

Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder

Alle ordentlichen Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht.

Das Stimmrecht ist nicht übertragbar und kann nur in Anwesenheit ausgeübt werden. In Ausnahmefällen kann das Stimmrecht digital ausgeübt werden, sofern die Vereinigung die entsprechenden Mittel zur Verfügung stellt. (§12).

Abweichend von Ziffer 9 und § 32 Absatz 1 Satz 1 des BGB kann der Vorstand bei der Verhinderung einer Mitgliederversammlung wegen besonderer Umstände (§12) oder, wenn wegen besonderer Umstände ein Abwarten bis zur nächsten Präsenzsitzung ausgeschlossen ist, einen Beschluss oder eine Wahl im Umlaufverfahren ermöglichen. Den Mitgliedern werden dafür ausreichend Informationen zur Verfügung gestellt. Beschlussfassungen in einem Umlaufverfahren beliebiger Form, insbesondere schriftlich, per E-Mail oder andere digitale Weise, sind nur zulässig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder beteiligt wurden und soweit hierzu eine Stimmenmehrheit von der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (absolute Stimmenmehrheit) vorliegt. Eine Entscheidung im Umlaufverfahren hat innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Versand des Beschlussantrags zu erfolgen; darauf ist im Rahmen der Versendung hinzuweisen. Beschlussfassungen im Umlaufverfahren sind in Textform durchzuführen und in der nächsten Sitzung bekannt zu geben. Im Falle des Nichterreichens der absoluten Stimmenmehrheit ist über den Beschlussantrag in der nächsten Sitzung zu beschließen.

Von ordentlichen Mitgliedern wird erwartet, dass sie sich an der Arbeit der Vereinigung aktiv beteiligen und insbesondere an Projekten, Kampagnen und Veranstaltungen mitwirken.

Höhe und Turnus der zu entrichtenden Beiträge sowie der Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung in einer gesonderten Beitragsordnung festgelegt. Im Einzelfall kann der Vorstand Stundung oder Minderung gewähren.

Die Mitglieder dürfen keine Rückvergütung und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstige Zuwendung aus Mitteln der Vereinigung erhalten.

Die Mitglieder sind verpflichtet spätestens bis vier Wochen nach Änderung der persönlichen Daten oder der Kontaktdaten diese der Vereinigung mitzuteilen.

§ 10

Rechte und Pflichten der Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Sitzungen des Beirates und der Mitgliederversammlung beratend teilzunehmen und in Projekten, bei Kampagnen und Veranstaltungen mitzuwirken. Ehrenmitglieder zahlen den halben Satz der Fördermitgliedschaft entsprechend des in der Beitragsordnung festgelegten Satzes. Sie können das Amt des*der Rechnungsprüfer*in bekleiden.

Die Mitglieder sind verpflichtet spätestens bis vier Wochen nach Änderung der persönlichen Daten oder der Kontaktdaten diese der Vereinigung mitzuteilen.

§ 11

Rechte und Pflichten der Würdenmitglieder

Die Würdenmitglieder sind berechtigt, an den Sitzungen des Beirates und der Mitgliederversammlung beratend teilzunehmen und in Projekten, bei Kampagnen und Veranstaltungen mitzuwirken. Würdenmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.

Die Mitglieder sind verpflichtet spätestens bis vier Wochen nach Änderung der persönlichen Daten oder der Kontaktdaten diese der Vereinigung mitzuteilen. Sie können das Amt des*der Rechnungsprüfer*in bekleiden.

§ 12

Rechte und Pflichten der Fördermitglieder

Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

Höhe und Turnus der zu entrichtenden Beiträge werden von der Mitgliederversammlung in einer gesonderten Beitragsordnung festgelegt. Im Einzelfall kann der Vorstand Stundung oder Minderung gewähren.

Fördermitglieder, Ehrenmitglieder und Würdenmitglieder werden von der Geschäftsstelle betreut.

Die Mitglieder sind verpflichtet spätestens bis vier Wochen nach Änderung der persönlichen Daten oder der Kontaktdaten diese der Vereinigung mitzuteilen.

§ 13

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung (§ 14)

2. Vorstand und Beirat (§ 15)

3. Rechnungsprüfer*in (§16)

4. Kassenwart*in (§17)

§ 14

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet grundsätzlich einmal im Jahr statt. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens drei Wochen vorher postalisch oder per E-Mail eingeladen. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung werden bis zum Versand der Einladung berücksichtigt. Außerhalb der Tagesordnung dürfen in der Sitzung Anträge und Eingaben nur behandelt werden, wenn kein anwesendes Mitglied der Mitgliederversammlung widerspricht.

Auf schriftliches Verlangen von 10% der Mitglieder unter Angabe von Gründen muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Antrag auf Einberufung der Mitgliederversammlung muss die zu behandelnden Tagesordnungspunkte und eine Begründung enthalten.

Den Vorsitz führt der/ die Vorsitzende des Vorstands oder — im Falle seiner Verhinderung der/ die Stellvertretende.

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat im September, Oktober oder November stattzufinden. Der Vorstand kann aus dringenden Gründen hiervon abweichen. Pflichttagesordnungspunkte der Mitgliederversammlung sind für das abgelaufene Kalenderjahr:

- a) Erstattung des Geschäftsberichtes (Wirtschafts- und Haushaltsplans) durch den Vorstand
- b) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes,
- c) die Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Haushaltsplans,
- d) die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
- e) die Wahl der Rechnungsprüfer,
- f) Erstattung des Rechenschaftsberichtes und Bericht der Kassenprüfenden
- g) Wahl der zwei Kassenprüfenden
- h) Wahl des Vorstands, dessen Amtszeit mit dem auf die Wahl folgenden 01.01. für die Dauer eines Kalenderjahres beginnt.

Weiterhin obliegt der Mitgliederversammlung:

- i) Abwahl des Vorstandes oder einzelner Vorstandsangehörigen
- j) die Festsetzung der Aufnahmegebühren und der Mitgliedsbeiträge,
- k) die Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins,
- l) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern sie nicht Gegenstände der §§ 18 und 19 dieser Satzung zur Tagesordnung hat. Mit dieser Ausnahme bedürfen Mitgliederversammlungen grundsätzlich nur der einfachen Mehrheit,

sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, es sei denn, ein Mitglied beantragt geheime Abstimmung. Blockwahlen sind zulässig, es sei denn, ein Mitglied beantragt einzelne Wahlen.

Im Fall einer digitalen Mitgliederversammlung ist der Antrag nach einem Verlangen einer geheimen Abstimmung zunächst zurückzustellen, solange technisch keine geheime Abstimmung möglich ist. In diesem Fall bereitet die Geschäftsstelle Abstimmungsunterlagen vor, die innerhalb von einer Woche postalisch an die Mitglieder versendet werden. Die Abstimmung erfolgt dann entsprechend den Regelungen in § 9.

Die Versammlungsleitung obliegt dem*der Vorsitzenden des Vereins, bei Verhinderung einem*einer stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins. Sind Vorsitz und Stellvertretung verhindert, leitet ein Vorstandsmitglied die Versammlung. Dieses wird durch den Vorstand bestimmt. Über die Mitgliederversammlung hat der*die Schriftführer*in ein Protokoll zu führen und insbesondere den Inhalt der Beschlüsse festzuhalten. Das Protokoll ist von Versammlungsleiter*in, Schriftführer*in und – sofern er*sie nicht die Versammlung geleitet hat – von dem*der Vorsitzenden zu unterschreiben.

Kann die Mitgliederversammlung aufgrund besonderer Umstände (z. B. einer Pandemie und zugehöriger Schutzmaßnahmen oder eines behördlichen Verbots) nicht oder nur unter sehr erschwerten Bedingungen durchgeführt werden, wird auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftlichen mit einer Begründung versehenen Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder eine digitale Mitgliederversammlung ohne parallel stattfindende Präsenzsitzung durchgeführt, sofern gewährleistet ist, dass das Anmeldeverfahren mittels der E-Mail-Adresse als Benutzer*innenname nebst Passworteingabe abläuft sowie gewährleistet ist, dass in der jeweiligen Anwendung einzelnen Mitgliedern technisch das Stimmrecht entzogen (im Fall eines Stimmrechtsverbots im Sinne von § 34 BGB), Gäste zumindest zeitweise von der Teilnahme ausgeschlossen und von der Anwendung technische Störungen bei Protokollant*innen zumindest den Moderator*innen angezeigt werden können. Als Moderator*in wird der*die zuständige Leiter*in im Sinne von § 12 Absatz 6 in der Anwendung hinterlegt. Alle Teilnehmer*innen sind verpflichtet, die Sitzung in einer Umgebung wahrzunehmen, die es ermöglicht, die Sitzung geheim abzuhalten. Bei (auch zeitweiser) fehlender Teilnahme oder einer fehlenden Stimmabgabe eines Mitglieds bei technischen Störungen wird die Sitzung fortgesetzt und bleiben Beschlüsse wirksam, solange kein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des*der Moderator*in oder einer anderen mit der technischen Umsetzung der Sitzung betrauten Person vorliegt; dem*der Moderator*in steht es frei, die Sitzung in solchen Fällen zeitweise zu unterbrechen.

§ 15

Vorstand und Beirat

(1) Der Vorstand wird aus der Mitte der Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus maximal sechs Positionen und setzt sich aus folgenden Ämtern zusammen:

- a.) dem*der Vorsitzenden,
- b.) mindestens einem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c.) bis zu maximal drei weiteren Vorstandsmitgliedern
- d.) dem*der vorherigen Vorsitzenden (Vorstandsweise).

(2) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr.

(3) Der*Die ausscheidende Vorsitzende gehört dem Vorstand – ohne dass er*sie gewählt wird – für ein weiteres Jahr als geborenes Mitglied mit allen Rechten und Pflichten eines Vorstandsmitgliedes an. Scheidet der*die Vorstandsweise vorzeitig aus dem Amt, bleibt es bis zur Wahl eines neuen Vorstands unbesetzt.

(4) Die Kooptation weiterer Vorstandsmitglieder, die noch in der aktiven Berufsausbildung sind, als Beisitzer*innen durch den Vorstand ist möglich.

(5) Die Wiederwahl des*der Vorsitzenden ist in unmittelbarer Folge zweimal zulässig.

(6) Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.

(7) Eine*r der stellvertretenden Vorsitzenden soll für das auf seine*ihre Amtszeit folgende Jahr für den Vorsitz kandidieren. Sofern sich der*die Vorsitzende zur Wiederwahl stellt, kann sich die Kandidatur um ein weiteres Jahr verschieben.

(8) Sollte der Verein unerwartet ohne Vorstand verbleiben, übernehmen die Amtsträger der Lernendenvertretung kommissarisch den Vorsitz und die Stellvertretung, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(9) Ein Mitglied des Vorstands wird durch Vorstandsbeschluss zum*zur Kassenwart*in ernannt.

(10) Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der*die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden.

(11) Für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über € 1.000, - bedarf es der Zustimmung des Vorstands.

(12) Ehrenmitglieder und Würdenmitglieder können beratend an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

(13) Der*Die Geschäftsführer*in der Vereinigung wird nach Absprache durch den*die Hauptgeschäftsführer*in von X-PHYSIO | Schule für Physiotherapie bestellt oder besetzt. Er*Sie nimmt an den Sitzungen des Vorstands beratend teil. Die jeweilige Amtszeit sollte nicht über fünf Jahre hinausgehen.

(14) Bei Rechtsgeschäften beschränkt sich die Haftung auf das Vermögen der Vereinigung.

(15) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des*der Vorsitzenden. Beschlüsse des Vorstands sind in einer Beschlussammlung zu dokumentieren.

(16) Der Vorstand hat zu seiner Unterstützung einen Beirat. Der Beirat sollte sich primär aus den Projektleiter*innen zusammensetzen.

(17) Aufgaben des Vorstands:

a) die Führung der laufenden Geschäfte auf Grundlage der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,

b) die Erstellung des Wirtschafts- und Haushaltsplans,

c) die Erstellung eines Jahresberichts,

- d) die Einberufung sowie Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
- e) die Entscheidung über die Mittelverwendung
- f) die Aufnahme von Mitgliedern.

§ 16

Rechnungsprüfer*in

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer. Diesen obliegt die Prüfung der Bücher des Vereins, die Anfertigung eines Prüfberichts und dessen Darlegung auf der ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 17

Der*Die Kassenwart*in hat die Aufgabe, die laufende Finanzsituation zu überwachen.

§18 Änderung der Satzung

Eine Satzungsänderung kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder anwesend sind und sich hiervon mindestens 3/4 der anwesenden Stimmen für diese Satzungsänderung aussprechen.

Ist diese Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann vom Vorstand eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Die Frist zur Einberufung beträgt zwei Wochen. Die Einberufung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 19

Auflösung

Die Auflösung der Vereinigung kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der mindestens 3/4 der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, kann frühestens nach zwei Wochen eine neue Versammlung einberufen werden, die in jedem Fall beschlussfähig ist.

Im Falle der Auflösung wird das Vermögen der Vereinigung einem von dem*der Geschäftsführer*in von X-PHYSIO in Bonn zu benennenden gemeinnützigen wirtschafts- oder gesundheitsförderndem Zwecke zugeführt.

§ 20 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde am 04.07.2023 einstimmig durch alle Mitglieder des Vereins im schriftlichen Verfahren beschlossen.

Satzung in der Fassung des Beschlusses der Mitglieder vom 04.07.2023

Stand: 04.07.2023

